

Stadtverwaltung Tauberbischofsheim

Ordnungsamt

Marktplatz 8

97941 Tauberbischofsheim

E-Mail: ordnungsamt@tauberbischofsheim.de

Sie möchten in Tauberbischofsheim eine Plakatierung vornehmen, dann legen Sie uns bitte hierfür dieses Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben, **mindestens vier Wochen vor Veranstaltungstermin** inkl. einer entsprechenden **Druckvorlage**, vor.

Antragsteller	Verantwortliche Person (Name, Vorname)
	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
	Telefon privat/mobil
	E-Mail

Veranstaltung/ Wahl	Anlass der Plakatierung:
	Datum der Veranstaltung:
	Ort der Veranstaltung:

Umfang der Plakatierung	Gewünschte Anzahl der Plakate: (max. 30 Standorte)
	Größe der Plakate: (bis max. DIN A1)
	Gewünschter Plakatierungszeitraum: Längstens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin

Datum

Unterschrift

Genehmigungsrichtlinien und Hinweise:

1. Die Plakatständer/Werbebanner sind unmittelbar, spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag, nach der jeweiligen Veranstaltung wieder zu beseitigen.
2. Die Plakatständer dürfen keinesfalls mit Nägeln an Bäumen befestigt werden.
3. Die beanspruchte Fläche ist vom Benutzer stets sauber zu halten.
4. Die Aufstellung von Plakatständern muss so erfolgen, dass die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird.
5. Bei Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Plakatierung ist deshalb an Stellen untersagt, wo Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.

Die für den öffentlichen Verkehr vorgesehenen Flächen sind zur ungehinderten Nutzung stets freizuhalten (z. B. Gehwege / Radwege).

Auf die Einhaltung des Lichtraumprofils bei Geh- und Radwegen (mind. 2,20 m) und Fahrbahnen (mind. 4,50 m) ist zu achten.

Plakatierung ist nicht gestattet:

- vor und in Kreuzungsbereichen sowie an Lichtsignalanlagen
- an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Wegweisern und im Bereich der Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen
- an Verkehrsleiteinrichtungen (Ketten- und Geländerabsperrungen)
- an Brückengeländern und auf Brücken
- an Bahnübergängen

6. Auf den Plakatständern darf nicht für kommerzielle Zwecke geworben werden.
7. Die Erlaubnis kann bei Nichtbeachten dieser Bestimmungen jederzeit widerrufen werden.
8. Die Genehmigung umfasst nicht das Aufstellen von Plakatträgern im Außenbereich.
9. Für diese Erlaubnis wird nach § 1 der Satzung über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 24. März 1976 ein Betrag von 2,00 pro Standort (Ziff. 1.1 der Anlage der genannten Satzung) erhoben. Die Erlaubnis für Werbebanner ergeht gebührenfrei.
10. HINWEIS:
Bei Verstoß der Plakatierungsstandorte werden die Plakate kostenpflichtig abgehängt